

Satzung
der
Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -
vom 8. Februar 2018
(zuletzt geändert am 3. Dezember 2025)

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Trägerschaft.....	2
§ 3 Ziele und Aufgaben.....	2
§ 4 Recht zur Selbstverwaltung	3
§ 5 Öffentlichkeit.....	4
§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung.....	4
§ 7 Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitwirkungsrecht.....	5
§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit.....	5
§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	6
§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse.....	6
§ 12 Leitung der Hochschule	7
§ 13 Wahl des oder der Präsident:in.....	7
§ 13a Aufgaben des oder der Präsident:in.....	8
§ 14 Bestellung und Aufgaben des oder der Vizepräsident:in	9
§ 15 Bestellung und Aufgaben des oder der Geschäftsführer:in (Kanzler:in).....	9
§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats	10
§ 17 Beschlussfassung	12
§ 18 Hauptberuflich tätige Professor:innen.....	14
§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessor:innen.....	14
§ 19a Ausscheiden von Universitätsprofessor:innen	14
§ 20 Professor:innen im Sinne von § 17 Absatz 1 HmbHG.....	15
§ 21 Habilitand:innen.....	15
§ 22 Privatdozent:innen.....	15
§ 23 Doktorand:innen	16
§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen	16
§ 25 Wissenschaftliche Assistent:innen	16
§ 26 Lehrbeauftragte	17
§ 27 Hochschulmanagement	17
§ 28 Gleichstellungsperson	17
§ 29 Studierende.....	18

§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium	19
§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden	19
§ 32 Alumn:ae	20
§ 33 Verhaltensanforderungen	20
§ 34 Bibliothek	20
§ 35 Akademische Ehrungen	20
§ 36 Änderungen dieser Satzung.....	21
§ 37 Inkrafttreten	21

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Bucerius Law School ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß § 114 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Hochschule führt den Namen

Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -.

- (3) Der Sitz der Bucerius Law School ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin der Bucerius Law School ist die

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH,

deren Alleingesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius
(ZEIT STIFTUNG BUCERIUS) ist.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Bucerius Law School dient der Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) ¹Die Bucerius Law School bietet den Studiengang Rechtswissenschaft, der mit der Ersten Prüfung und der Verleihung des Bachelor of Laws (LL.B.) endet, den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“, der mit der Verleihung des

Master of Law and Business (MLB) oder Master of Laws (LL.M.) endet sowie ein rechtswissenschaftliches Promotionsstudium an. ²Sie kann vorbehaltlich entsprechender behördlicher Genehmigung weitere Graduiertenstudiengänge einrichten und Zertifikate für den Erwerb besonderer Qualifikationen in besonderen Bereichen der Rechtswissenschaft oder ihr benachbarter Disziplinen vergeben.³Die Ausbildung ist durch Internationalität, Praxisnähe und Leistungsorientierung geprägt.

- (3) Die Bucerius Law School arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Institutionen in Forschung und Lehre zusammen und begründet zu diesem Zweck auch Hochschulpartnerschaften.
- (4) Die Bucerius Law School kann mit Zustimmung der Trägerin weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, übernehmen und Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anbieten.
- (5) ¹Die Bucerius Law School fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. ²Sie hat das Promotions- und das Habilitationsrecht nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 4 Recht zur Selbstverwaltung

¹Unbeschadet der Rechte der Trägerin hat die Bucerius Law School das Recht zur Selbstverwaltung. ²Dazu gehören insbesondere

- a) die Ausbildung und die Hochschulprüfungen,
- b) die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Einschluss von Promotion und Habilitation,
- c) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
- d) die fachliche und didaktische Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals,
- e) die Entscheidung über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
- f) die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten,
- g) die Verleihung der Lehrbefugnis sowie akademischer Grade und Ehren,
- h) die Festlegung der Grundlagen der Evaluation von Lehre und Forschung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) ¹Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, tagen Gremien der Hochschule nicht öffentlich. ²Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Freiheit von Lehre und Forschung

- (1) ¹Soweit die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben einer bzw. eines Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. ²Die vom Senat beschlossenen Studien- und Prüfungsordnungen sind einzuhalten. Erforderlichenfalls hat die Hochschulleitung durch Weisung sicherzustellen, dass diese Ordnungen beachtet werden und ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb stattfindet.
- (2) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Erkenntnis wissenschaftlicher Fragen und Probleme, die Methodik ihrer Behandlung, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Beschlüsse des Senats zu Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten zum Gegenstand haben.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bucerius Law School sind

- a) der oder die Präsident:in,
- b) der oder die Vizepräsident:in,
- c) der oder die Geschäftsführer:in,
- d) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, welches folgende Personengruppen einschließt:
 - die Professor:innen, untergliedert in
 - die Universitätsprofessor:innen und
 - die Juniorprofessor:innen,

- die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Assistent:innen,
 - die akademischen Leiter:innen der Graduiertenstudiengänge,
- e) die Privatdozent:innen gemäß § 22,
 - f) die Mitglieder des Hochschulmanagements,
 - g) die immatrikulierten Studierenden sowie Doktorand:innen gemäß § 23,
 - h) die Professor:innen gemäß § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
 - i) die Universitätsprofessor:innen im Ruhestand sowie die Dozent:innen im Ruhestand gemäß § 19a,
 - j) die Habilitand:innen gemäß § 21.

§ 8 Mitwirkungsrecht

- (1) Die Mitglieder der Bucerius Law School sind zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung berechtigt und mit Ausnahme der Universitätsprofessor:innen im Ruhestand sowie der Dozent:innen im Ruhestand auch verpflichtet. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. ³Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Senat.
- (2) ¹Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien unterliegen weder Weisungen noch Aufträgen. ²Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.
- (3) Frauen und Männer sollen in jedem Gremium der Hochschule, insbesondere in Findungskommissionen, Berufungsausschüssen und Prüfungsausschüssen, mit mindestens 40 vom Hundert vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern mindestens durch ein Mitglied. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Selbstverwaltungsgremien sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

Der Ausschluss von Personen von der Mitwirkung in einem Verfahren eines Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule bestimmt sich in entsprechender Anwendung der §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

(1) Ein Amt endet mit

- a) dem Ablauf der Amtszeit,
- b) der Niederlegung des Amtes,
- c) der Abberufung oder dem Widerruf der Bestellung,
- d) dem Verlust der Wählbarkeit nach den strafrechtlichen Vorschriften,
- e) der Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
- f) dem Wechsel der Zugehörigkeit zu einer in § 16 Absatz 2 genannten Gruppe.

(2) ¹Ist bei Ablauf der Amtszeit über die Nachfolge noch nicht entschieden, wird das Amt kommissarisch weitergeführt; die Nachfolge ist unverzüglich zu bestimmen. ²Wer sein Amt niedergelegt hat, hat auf Ersuchen des oder der Präsident:in die Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung einer Nachfolge fortzuführen, sofern dies ihm oder ihr zumutbar ist.

§ 11 Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

- (1) ¹Die Trägerin begründet und beendet die Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse mit dem oder der Präsident:in und dem oder der Geschäftsführer:in, sofern sie oder er nicht auch mit der Geschäftsführung der Trägerin betraut ist, den Professor:innen und den anderen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis an der Hochschule Lehrenden. ²Ist der oder die Geschäftsführer:in der Hochschule zugleich Geschäftsführer:in der Trägerin, wird sie oder er nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen der Trägerin bestellt.
- (2) Vor dem Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professor:innen ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die einzustellenden die für Tätigkeiten an wissenschaftlichen Hochschulen geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Abschluss von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiter:innen erfolgt, soweit sie einem oder einer Professor:in zugeordnet sind, auf deren Vorschlag durch die Hochschule auf der Grundlage des Stellenplans der Trägerin.
- (4) ¹Vorgesetzte:r des oder der Geschäftsführer:in der Hochschule, der Professor:innen und der anderen hauptberuflich Lehrenden ist der oder die Geschäftsführer:in der Trägerin. ²Weisungsberechtigt gegenüber den Lehrbeauftragten ist der oder die Präsident:in. ³Professor:innen sind Vorgesetzte des ihnen zugeordneten Personals. ⁴Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiter:innen der Verwaltung ist der oder die Geschäftsführer:in der Hochschule.

§ 12 Leitung der Hochschule

¹Der oder die Präsident:in und der oder die Geschäftsführer:in der Hochschule leiten diese gemeinsam nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Sie bilden die Hochschulleitung und tragen die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und ihre Zielsetzung sowie die Qualität von Forschung und Lehre gewahrt bleiben. ³Die Hochschulleitung berichtet dem Senat regelmäßig über die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. ⁴Sie ist zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

§ 13 Wahl des oder der Präsident:in

- (1) ¹Der oder die Präsident:in wird aus der im Verfahren nach Absatz 2 erstellten Vorschlagsliste oder im abgekürzten Verfahren nach Absatz 3 von Senat und Kuratorium der Trägerin gewählt. ²Gewählt ist, wer in jedem dieser Gremien die Mehrheit der Stimmen erhält. ³Erhält die Person in einem oder beiden Gremien nicht die Mehrheit, gilt sie als nicht gewählt. ⁴Jedes der beiden Gremien ist gleichermaßen berechtigt, einen weiteren Personenvorschlag zu unterbreiten. ⁵Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Das Kuratorium der Trägerin setzt im Einvernehmen mit dem Senat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des oder der Präsident:in eine Findungskommission ein. ²Der Senat entsendet aus seiner Mitte sechs Personen in die Findungskommission, darunter jeweils eine Vertretung der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden. ³Das Kuratorium der Trägerin benennt sechs Personen. ⁴Weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist die Gleichstellungsperson; weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied ein oder eine Vertreter:in des Bucerius Alumni e.V. ⁵Der oder die Präsident:in gehört der Findungskommission nicht an. ⁶Die Findungskommission wählt aus dem Kreis der vom Kuratorium benannten Personen einen Vorsitz und bestimmt die Einzelheiten des Ausschreibungs- und Findungsverfahrens. ⁷Sie kann Ausschüsse einsetzen, denen sie einzelne Verfahrensschritte überträgt. ⁸Die Findungskommission erstellt aus den Bewerbungen eine Vorschlagsliste, die im Regelfall mindestens drei und höchstens fünf Personen enthält. ⁹Der Aufsichtsrat ist anzuhören.
- (3) ¹Erklärt der oder die Präsident:in spätestens 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Vorsitz des Kuratoriums, dass er oder sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung steht, können Senat und das Kuratorium der Trägerin jeweils beschließen, auf die Einsetzung einer Findungskommission und auf eine Ausschreibung zu verzichten

und den oder die Amtsinhaber:in zur Wiederwahl vorzuschlagen. ²Absatz 2 Satz 9 gilt entsprechend. ³Für das Verfahren nach Satz 1 gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Voraussetzungen für die Bestellung zum oder zur Präsident:in ist

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung,
- besondere Eignung zur wissenschaftlichen Leitung einer international und interdisziplinär ausgerichteten juristischen Hochschule sowie
- mehrjährige berufliche Erfahrung in der Wissenschaft oder in Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

²Der oder die Präsident:in soll die Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessor:innen nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz erfüllen.

(5) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung des oder der Präsident:in beschließen. ²Die Abberufung wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. ³Wird der oder die Präsident:in abberufen, werden ihre oder seine Funktionen bis zur Bestellung des oder der Nachfolger:in durch den oder die Vizepräsident:in wahrgenommen.

§ 13a Aufgaben des oder der Präsident:in

(1) ¹Dem oder der Präsident:in obliegen alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben. ²Sie oder er vertritt insoweit die Hochschule nach innen und außen und pflegt die Beziehungen zu Universitäten und Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

(2) Der oder die Präsident:in leitet die Sitzungen des Senats.

(3) ¹Der oder die Präsident:in kann in eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen eine vorherige Befassung des Senats nicht möglich ist, Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Senats treffen. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, f, i, j und n. ³Der oder die Präsident:in hat den Senat unverzüglich über seine oder ihre Entscheidung zu unterrichten. Der Senat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Bei Stimmengleichheit in der Senatssitzung oder in vom Senat eingesetzten Ausschüssen entscheidet die Stimme des oder der Präsident:in, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 14 Bestellung und Aufgaben des oder der Vizepräsident:in

- (1) ¹Auf Vorschlag des oder der Präsident:in wählen der Senat und das Kuratorium der Trägerin den oder die Vizepräsident:in aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessor:innen. ²Gewählt ist, wer in jedem dieser Gremien die Mehrheit der Stimmen erhält. ³Erhält die Person in einem oder beiden Gremien nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie nicht gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl. ⁵Die Abberufung erfolgt auf Beschluss des Senats oder des Kuratoriums der Trägerin jeweils mit Mehrheit der Stimmen. ⁶Im Fall einer Abberufung hat der oder die Präsident:in unverzüglich einen Vorschlag nach Satz 1 zu unterbreiten.
- (2) ¹Der oder die Vizepräsident:in nimmt seine oder ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in wahr. ²Er oder sie vertritt den oder die Präsident:in. ³Der oder die Präsident:in überträgt mit dem Wahlvorschlag dem oder der Vizepräsident:in die inhaltliche Verantwortung für und selbstständige Wahrnehmung eines inhaltlich abgrenzbaren Portfolios, wie beispielsweise Internationale Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs, gesellschaftliche Wirkung, Lehre und Studium. ⁴Der oder die Präsident:in hat insoweit die Richtlinienkompetenz. ⁵Die Hochschulleitung stellt sicher, dass der oder die Vizepräsident:in mit angemessenen Sachmitteln ausgestattet, von den für sein Ressort zuständigen Personen in der Hochschulverwaltung unterstützt und sein oder ihr Lehrdeputat angemessen reduziert wird und dass ausreichend Zeit für die eigene Forschung bleibt.

§ 15 Bestellung und Aufgaben des oder der Geschäftsführer:in (Kanzler:in)

- (1) ¹Der oder die Geschäftsführer:in der Hochschule wird von der Trägerin für eine Amtsdauer von grundsätzlich fünf Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Als Geschäftsführer:in der Hochschule soll ein:e Geschäftsführer:in der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. ⁴Die Betrauung mehrerer Personen mit Geschäftsführungsaufgaben ist möglich.
- (2) Zum oder zur Geschäftsführer:in kann bestellt werden, wer aufgrund seiner Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben geeignet ist.
- (3) ¹Der Senat kann der Trägerin eigene Personalvorschläge unterbreiten. ²Er ist vor der beabsichtigten Bestellung eines oder einer Geschäftsführer:in anzuhören.

- (4) ¹Der oder die Geschäftsführer:in leitet die Verwaltung der Hochschule. ²Sie oder er ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule und für sonstige Verwaltungsaufgaben.
- (5) Der oder die Geschäftsführer:in ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig und übt das Hausrecht aus.

§ 16 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

- (1) ¹Dem Senat obliegen alle die gesamte Hochschule berührenden Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. ²Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere
- a) die Wahl und Abberufung des oder der Präsident:in sowie Wahl und Abberufung des oder der Vizepräsident:in,
 - b) Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
 - c) Entscheidungen betreffend die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Entscheidungen zu Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek,
 - e) Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge, Studienrichtungen, Diplome und Zeugnisse,
 - f) die Beschlussfassung über diese Satzung, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Immatrikulationsordnungen sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
 - g) die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - h) die Einsetzung von Berufungskommissionen,
 - i) die Beschlussfassung über Ausschreibung von Professuren und Berufungsvorschläge,
 - j) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Professor:innen gemäß § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
 - k) die Bildung von Selbstverwaltungsgremien mit besonderen Aufgaben, insbesondere von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen,
 - l) die Wahl der akademischen Leitung von Graduiertenstudiengängen, die Bestellung der Leitung des Fremdsprachlichen Lehrprogramms und des Studium generale, des oder der Programmbeauftragten für Wirtschaftswissenschaften, des oder der Direktor:in des Zentrums für juristisches Lernen,
 - m) die Vergabe von Lehraufträgen,
 - n) die Vornahme akademischer Ehrungen,

- o) die Beschlussfassung über akademische Kodizes und Verfahren zur Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre,
- p) die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung,
- q) Entscheidungen zu Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- r) die Wahl der Gleichstellungsperson und die Beschlussfassung über Gleichstellungspläne.

(2) ¹Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) der oder die Präsident:in,
- b) alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitätsprofessor:innen sowie Juniorprofessor:innen,
- c) die akademische Leitung eines Graduiertenstudiengangs; wird dieser von mehreren Personen geleitet, entscheidet der Senat, welche von diesen ihm als Mitglied angehören soll,
- d) der oder die Generalsekretär:in der Studierendenschaft,
- e) je ein:e Vertreter:in der eingeschriebenen Studierenden des ersten bis fünften Studienjahres,
- f) ein:e Vertreter:in der weiteren Studienjahrgänge,
- g) ein:e Vertreter:in der nicht bei der Hochschule angestellten Doktorand:innen, Habilitand:innen,
- h) drei Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie Assistent:innen,
- i) ein:e Vertreter:in des Hochschulmanagements,
- j) ein:e Vertreter:in der Professor:innen im Sinne von § 17 Absatz 1 HmbHG,
- k) ein:e Vertreter:in der an der Hochschule immatrikulierten Teilnehmer:innen für jeden Graduiertenstudiengang,
- l) die Gleichstellungsperson.

²In den Fällen der Buchstaben d bis l kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

³Die Stellvertretung ist nur anstelle des jeweiligen Senatsmitglieds zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.⁴In den Fällen der Buchstaben d bis k erfolgt die Wahl der Senatsmitglieder durch die vertretenen Gruppen. ⁵Die Hochschule hat bei Personenentscheidungen und Änderungen dieser Satzung sicherzustellen, dass Professor:innen gemäß Buchstabe b die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats bilden. ⁶§ 17 Absatz 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) ¹Ohne Stimmrecht gehören dem Senat an

- a) der oder die Geschäftsführer:in,
- b) die Leitung des Fremdsprachlichen Lehrprogramms,
- c) die Leitung des Studium generale,
- d) der oder die Direktor:in des Zentrums für juristisches Lernen,

- e) ein Mitglied des „Bucerius Alumni e.V.“, sofern dieses Mitglied der Hochschule ist und
- f) der oder die Ehrenpräsident:in der Hochschule.

²Obliegt die Geschäftsführung mehreren Personen, gilt jede von ihnen als Geschäftsführer:in im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a. ³Der oder die Geschäftsführer:in darf an der Senatssitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats es verlangt. ⁴Das Recht des oder der Geschäftsführer:in gegenüber dem Senat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt schriftlich Stellung zu nehmen, bleibt davon unberührt.

- (4) ¹Der oder die Präsident:in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Personen zu Senatssitzungen hinzuziehen. ²Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, dürfen sie nur mit Zustimmung des Senats an seiner Sitzung teilnehmen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Vertreter:innen der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreter:innen der anderen Gruppen zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. ³Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. ⁴Der Senat gilt als beschlussfähig, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. ⁵In diesem Fall entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschlussfähigkeit durch Abstimmung; hierfür gilt § 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁶Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 7 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Erfolgt keine Entscheidung im Umlaufverfahren, erfolgt die Beschlussfassung im Rahmen der Senatssitzung. ²Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. ³Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit.
- (3) ¹Die Beschlussfassung kann auf Vorschlag des oder der Präsident:in auch im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege erfolgen. ²Der Beschluss wird in sinngemäßer Anwendung des § 17 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gefasst. ³Das Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i, j

und n oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Entscheidung im Umlaufverfahren widerspricht.

- (4) Sofern nicht im Einzelfall mit Mehrheit etwas anderes beschlossen wird, werden Entscheidungen offen durch Handzeichen gefasst. Entscheidungen nach § 16 Absatz 1 Buchstaben a, i und j erfolgen stets geheim.
- (5) ¹Beschlüsse, welche Forschung und Lehre unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen im Senat auch der Mehrheit der anwesenden hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professor:innen im Sinne des § 16 Absatz 2 Buchstabe b. ²Dies gilt insbesondere für Beschlüsse gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a bis o. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Professor:innen anwesend, darf der Senat über solche Punkte nicht Beschluss fassen. ³Entscheidungen gemäß § 16 Absatz 1 Buchstaben a, e, h, i und j sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit der dem Senat angehörenden Professor:innen.
- (6) Für Entscheidungen über Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge ist eine Mehrheit der an der Hochschule tätigen Universitätsprofessor:innen erforderlich.
- (7) ¹Ein stimmberechtigtes Mitglied (Stimmrechtsgebende:r) des Senats kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Senats derselben Statusgruppe (Stimmrechtsempfängende:r) in Textform übertragen, (Stimmrechtsübertragung). ²Der oder die Stimmrechtsempfängende kann in diesem Fall mit zwei Stimmen abstimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. ³Der oder die Stimmrechtsempfängende ist an Absprachen und Weisungen des oder der Stimmrechtsgebenden nicht gebunden.
- (8) Über Lehraufträge und die Besetzung von Gremien kann in elektronischer Form abgestimmt werden, sofern eine Aussprache nicht zu erwarten ist; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für qualifizierte Mehrheiten, wo diese Satzung sie erfordert.
- (10) Für Verfahren in anderen Selbstverwaltungsgremien gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (11) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Hauptberuflich tätige Professor:innen

- (1) ¹Als Universitätsprofessor:in kann nur berufen werden, wer die für die Einstellung von Professor:innen an Universitäten geltenden Voraussetzungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 15 HmbHG) erfüllt. ²Für Juniorprofessor:innen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 18 HmbHG.
- (2) ¹Für die Berufung von Universitätsprofessor:innen und auch Juniorprofessor:innen wird durch den Senat der Hochschule eine Berufungskommission gebildet. ²Die Zusammensetzung der Berufungskommission und das von ihr einzuhaltende Verfahren legt der Senat in einer Berufsordnung fest.

§ 19 Beurlaubung von Universitätsprofessor:innen

- (1) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der oder die Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in einem oder einer Universitätsprofessor:in unbezahlten Urlaub gewähren (Beurlaubung). ²Die Dauer der Beurlaubung soll regelmäßig drei Jahre nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Beurlaubungsdauer gewährt werden.
- (2) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaft in der Hochschule sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Trägerin und dem oder der Universitätsprofessor:in geschlossenen Arbeitsvertrag. ²Einzelheiten werden durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Der oder die Universitätsprofessor:in kann während der Zeit der Beurlaubung Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen.
- (4) Der oder die Universitätsprofessor:in ist auch während der Beurlaubung zur Führung des Titels berechtigt.

§ 19a Ausscheiden von Universitätsprofessor:innen

- (1) ¹Endet das Arbeitsverhältnis eines oder einer Universitätsprofessor:in nach Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente (Ruhestand), gehört die Person der Hochschule als Dozent:in im Ruhestand und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 als Universitätsprofessor:in im Ruhestand an. ²Der oder die Universitätsprofessor:in im Ruhestand kann Promotionen und Habilitationen betreuen und einzelne Lehrveranstaltungen durchführen. ³Zu diesem Zweck können in Absprache mit der Hochschulleitung Sachmittel sowie Personalmittel der Hochschule in Anspruch genommen werden

- (2) Wenn ein:e Universitätsprofessor:in in den Ruhestand eintritt, ist er oder sie weiterhin zur Führung des Titels berechtigt, wenn er oder sie
1. mindestens zehn Jahre lang ohne Unterbrechung an der Hochschule tätig gewesen ist oder
 2. mindestens fünf Jahre lang an der Hochschule tätig gewesen ist und zuvor ebenfalls mindestens fünf Jahre lang an einer oder mehreren wissenschaftlichen Hochschulen als Universitätsprofessor:in beschäftigt war.
- (3) ¹Endet das Arbeitsverhältnis eines oder einer Universitätsprofessor:in aus einem anderen Grund als dem Eintritt in den Ruhestand, bedarf es zur Weiterführung des Titels eines Antrags der ausscheidenden Person. ²Die Hochschule darf die Genehmigung nur erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 erfüllt sind. ³Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, dass der oder die Ausgeschiedene bis zur Erreichung des gesetzlichen Rentenalters Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens 5 Trimesterwochenstunden pro Jahr unterrichtet. ⁴§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Hochschule außerordentlich gekündigt worden ist.

§ 20 Professor:innen im Sinne von § 17 Absatz 1 HmbHG

- (1) Der Senat kann beschließen, Personen, welche die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes erfüllen, mit behördlicher Genehmigung, die akademische Bezeichnung „Professorin“; „Professor“ oder „Professor:in“ zu verleihen.
- (2) ¹Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.
- (3) Der Senat kann die Verleihung widerrufen, wenn der oder die Professor:in vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange keine Lehrtätigkeit ausübt.

§ 21 Habilitand:innen

¹Habilitand:innen werden, sofern sie nicht Juniorprofessor:in oder Assistent:in sind, durch Eintragung in die Liste der Habilitand:innen Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Habilitationsordnung.

§ 22 Privatdozent:innen

¹Wer nach Abschluss eines Habilitationsverfahrens an dieser Hochschule das Recht hat, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“, „Privatdozentin“ oder „Privatdozent:in“

zu führen, wird Mitglied der Hochschule. ²Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Ordnungen der Hochschule.

§ 23 Doktorand:innen

- (1) ¹Doktorand:innen werden durch Immatrikulation als Promotionsstudierende oder kraft Abschlusses einer Betreuungsvereinbarung mit einem oder einer Professor:in Mitglieder der Hochschule. ²Näheres regelt die Promotionsordnung.
- (2) Für Doktorand:innen gelten § 29 Absatz 4 und § 31 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 24 Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen

- (1) ¹Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium können als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in beschäftigt werden. ²Über ihr Einstellungsverhältnis entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des oder der Professor:in, der oder dem sie zugewiesen sind.
- (2) ¹Der oder die wissenschaftliche Mitarbeiter:in ist einem oder einer Professor:in zugeordnet und erbringt ihre oder seine Arbeitsleistungen unter deren oder dessen fachlicher Verantwortung, ihre oder seine eigene wissenschaftliche Arbeit mit dessen oder deren fachlicher Betreuung. ²Er oder sie unterstützt den oder die Professor:in bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. ³Die den Mitarbeiter:innen zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen.

§ 25 Wissenschaftliche Assistent:innen

- (1) Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen können durch die Trägerin zu wissenschaftlichen Assistent:innen ernannt werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Assistent:innen haben in der Regel die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.
- (3) ¹Die wissenschaftlichen Assistent:innen sind zur selbstständigen Lehre berechtigt, sofern sie nach der Beurteilung des Senats die entsprechende Qualifikation haben. ²Im Übrigen gilt § 24 Absatz 2.

§ 26 Lehrbeauftragte

¹Die Vergabe von Lehraufträgen für selbstständige Lehrveranstaltungen erfolgt auf Beschluss des Senats durch den oder die Präsident:in. ²Lehrbeauftragte sollen die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 HmbHG erfüllen. ³Auf die Voraussetzung des § 15 Absatz 1 Nr. 3 HmbHG kann der Senat durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen verzichten. ⁴Lehraufträge für Personen, die im Fremdsprachencurriculum und im Studium generale und Studium personale lehren, werden durch die jeweilige Programmleitung vergeben; diese berichtet mindestens einmal im Jahr über die vergebenen Lehraufträge im Senat. ⁵Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in Abstimmung mit der Hochschulleitung wahr.

§ 27 Hochschulmanagement

¹Die Mitarbeitenden des Hochschulmanagements sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden der Verwaltung, insbesondere auch in den Lehrstuhlsekretariaten. ²Ihr Arbeitsverhältnis regelt der oder die Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in. ³Die verfügbaren Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 28 Gleichstellungsperson

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Gleichstellungsperson aus dem Kreis der folgenden Personen:
 - a) hauptberuflich tätige Professor:innen,
 - b) wissenschaftliche Assistent:innen,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiter:innen,
 - d) Mitarbeitende im Hochschulmanagement.
- (2) ¹Die Gleichstellungsperson hat die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung an der Hochschule sicherzustellen und durch Beratung, Vorschläge und geeignete Initiativen an dem Willensbildungsprozess im Senat der Hochschule und der Hochschulleitung mitzuwirken. ²Die Gleichstellungsperson kann an Sitzungen vom Senat eingesetzter Arbeitsgruppen beratend teilnehmen.
- (3) ¹Für konkrete Zielsetzungen kann die Gleichstellungsperson in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung einen Gleichstellungsplan für die Hochschule aufstellen. ²Er enthält z.B.

- a) Angaben über den Anteil der Studentinnen, wissenschaftlichen Assistentinnen und Mitarbeiterinnen, weiblichen Lehrbeauftragten und Professorinnen,
- b) Gleichstellungsziele für weibliche Personen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule mit konkreten Zeitvorgaben.

³Entsprechendes gilt für Angehörige anderer unterrepräsentierter Gruppen im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich. ⁴Der Senat verabschiedet den Gleichstellungsplan.

- (4) ¹Die Wahl einer stellvertretenden Gleichstellungsperson ist möglich. ²Die Gleichstellungsperson und ihre Stellvertretung wird für drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. ³Der Senat kann die Gleichstellungsperson und ihre Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.
- (5) ¹Sollte das Beschäftigungsverhältnis der Gleichstellungsperson mit der Trägerin der Hochschule enden, so endet auch die Bestellung als Gleichstellungsperson. ²Der Senat soll in diesem Fall innerhalb einer Frist von drei Monaten eine neue Gleichstellungsperson wählen.
- (6) ¹Die Gleichstellungsperson ist von ihren sonstigen Aufgaben insoweit befreit, als es die Wahrnehmung ihres Amtes erfordert. ²Näheres wird durch Vereinbarung zwischen der Gleichstellungsperson und dem oder der Geschäftsführer:in geregelt.

§ 29 Studierende

- (1) Die Studierenden werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. ²Die Immatrikulation ist mit dem Abschluss eines Studienvertrages mit der Trägerin verbunden.
- (2) ¹Die Studierenden wählen eine:n Generalsekretär:in für eine Amtszeit von einem Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Vertretung der Studierenden hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. ²Dazu gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere im Senat,
 - b) Stellungnahmen zu hochschulpolitischen Fragen,
 - c) Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
 - d) Förderung kultureller Anliegen der Studierenden,
 - e) die Pflege des Studierendenports.

- (4) ¹Die Studierenden verlieren die Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation.
²Näheres zu Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft wird durch eine Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 30 Zulassung zum Studium und Juniorstudium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und
 - mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit und der Leistungsbereitschaft sowie der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber:innen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.
- (4) Der oder die Präsident:in berichtet dem Senat regelmäßig über Inhalt und Ergebnis des Auswahlverfahrens.
- (5) ¹Die Hochschule kann Schüler:innen der Oberstufe, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als besonders begabt beurteilt worden sind und daher zum „Juniorstudium“ zugelassen wurden, die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestatten. ²Das Nähere wird in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt.

§ 31 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen Lehr- und Hochschulveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine ihr Studium begleitende Beratung durch die Hochschule und ihre in der Lehre tätigen Mitglieder.
- (3) Die Studierenden haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt und gemehrt wird.

§ 32 Alumn:ae

Die Hochschule hält die Verbindung zu den ehemaligen Studierenden (Alumn:ae) und erwartet, dass diese die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern.

§ 33 Verhaltensanforderungen

¹Alle Mitglieder der Hochschule tragen dazu bei, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre Zielsetzung erfüllen kann. ²Sie haben die Pflicht, die Ordnung der Hochschule und ihrer Veranstaltungen zu wahren. ³Die Hochschule kann Näheres durch Verhaltenskodizes regeln.

§ 34 Bibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Bibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird vom Senat in einer Bibliotheksordnung geregelt.

§ 35 Akademische Ehrungen

- (1) Mit Zustimmung der Trägerin kann die Hochschule Personen, die sich außerordentliche Verdienste um sie erworben haben und die weder der Hochschule noch den Organen der Trägerin angehören, zu Ehrensensator:innen der Hochschule ernennen.
- (2) Mit Zustimmung des Senats der Hochschule kann die Trägerin eine besonders verdiente Person der Wissenschaft zum oder zur Doctor honoris causa oder zum oder zur Ehrenpräsident:in berufen.
- (3) Die Anzahl der Ehrensensator:innen soll fünf, die Anzahl der Ehrenpräsident:innen soll eine Person nicht übersteigen.
- (4) Die Ernennung zum oder zur Doctor iuris honoris causa und deren Voraussetzungen werden in der Promotionsordnung geregelt.
- (5) Die Ernennung zum oder zur Ehrensensator:in sowie die Ernennung zum oder zur Doctor iuris honoris causa nimmt der oder die Präsident:in, die Berufung zum oder zur Ehrenpräsident:in die oder der Vorsitzende des Kuratoriums der Trägerin vor der gesamten Hochschule in feierlicher Form durch Überreichen einer Ehrenurkunde vor.

§ 36 Änderungen dieser Satzung

Diese Satzung wird durch den Senat im Einvernehmen mit der Trägerin erlassen und geändert.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8. Februar 2018 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hochschulsatzung vom 28. August 2000, in Kraft seit 1. Oktober 2000 und zuletzt geändert am 17. Januar 2018, außer Kraft.

Hamburg, 3. Dezember 2025



Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident